



OBELISK
Herbizid - Wasserdispersierbares Granulat (WG)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS (➤)

- 1.1 Produktidentifikator:** OBELISK
Herbizid - Wasserdispersierbares Granulat (WG)
Enthält 3% (w/w) Mesosulfuron-methyl, 0,6% (w/w) Iodosulfuron-Methyl und 9% (w/w) Mefenpyr-Diethyl
- Andere Bezeichnungen:**
UFI N°: 9KGS-W4PU-K83Q-5NR7
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
Relevante identifizierte Verwendungen (zur den professionellen): Herbizid zur landwirtschaftlichen Nutzung. Ausschließlich zur den professionellen Nutzung.
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Alle Anwendungen die weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben sind.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**
Ascenza Agro, SA
Avenida do Rio Tejo, Herdade das Praias
2910-440 Setúbal - Portugal - Setúbal
Tel.: +351265710100 - Fax: +351265710105
agroseguranca@ascenza.com
http://www.ascenza.com
- Lieferant:**
Nufarm Deutschland GmbH, Im MediaPark 6 b,
50670 Köln vermerkt
- 1.4 Notrufnummer:** +49 89 220 61012 (Deutschland – Deutsch); 0800 000 7801 (Deutschland – gebührenfrei, nur aus Deutschland zu erreichen); +44 1235 239670 (Regionalnummer Europa – europäische Sprachen)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).
Aquatic Acute 1: Akute Gefahr für Gewässer, Kategorie 1, H400
Aquatic Chronic 1: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 1, H410
Eye Dam. 1: Schwere Augenverletzungen, Kategorie 1, H318
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Gefahr
- 
- Gefahrenhinweise:**
Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
- Sicherheitshinweise:**
P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338+P310: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.
P501: Inhalt/Behälter gemäß dem geltenden Abfallbeseitigungsgesetz der Entsorgung zuführen
- Zusätzliche Information:**
EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
SP1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen./Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)


ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN (fortlaufend)
2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Gefahren, die keinen Einfluss auf die Einstufung haben, aber zur Gesamtgefahr des Gemisches beitragen können: Keine anderen relevanten schädlichen Wirkungen bekannt

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN
3.1 Stoffe:

Nicht relevant

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Organische Verbindungen

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung		Konzentration
CAS: 68425-94-5 EC: -- Index: -- REACH: (iii)	Alkyliertes Naphthalinsulfonat-Natriumsalz⁽¹⁾	Selbsteingestuft	10 - <25%
	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319 - Achtung 	
CAS: 135590-91-9 EC: 603-923-2 Index: -- REACH: 01-2119480146-39-XXXX	Mefenpyr-diethyl⁽¹⁾	Selbsteingestuft	9 % (*)
	Verordnung 1272/2008	Aquatic Chronic 2: H411 	
CAS: 208465-21-8 EC: 606-653-3 Index: 607-729-00-9 REACH: (i)	mesosulfuron-methyl (ISO)⁽¹⁾	ATP ATP13	3 % (**)
	Verordnung 1272/2008	Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410 - Achtung 	
CAS: 1258274-08-6 EC: 800-660-7 Index: -- REACH: 01-2119980591-31-XXXX	Aromatische Kohlenwasserstoffe, C10-13, Reaktionsprodukte mit verzweigtem Nonen, sulfoniert, Natriumsalze⁽¹⁾	Selbsteingestuft	2,5 - <10%
	Verordnung 1272/2008	Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr 	

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

⁽²⁾ Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt



OBELISK
Herbizid - Wasserdispersierbares Granulat (WG)

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung		Konzentration
CAS: 144550-36-7 EC: 604-422-1 Index: 616-108-00-1 REACH: (I)	Iodossulfurão-metil-sódico⁽¹⁾	ATP CLP00	0,6 % (***)
	Verordnung 1272/2008	Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410 - Achtung 	
CAS: 14808-60-7 EC: 238-878-4 Index: -- REACH: Verunreinigung	Quarz (SiO₂), atembare Partikel⁽²⁾	Selbsteingestuft	0,05 - <0,1%
	Verordnung 1272/2008		

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

⁽²⁾ Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

(*) Entspricht 90 g/Kg reinem Mefenpyr-Diethyl.

(**) Entspricht 30 g/Kg reines Mesosulfuron-Methyl.

(***) Entspricht 6,0 g/Kg reinem Jodsulfuron-Methyl-Natrium.

- (i) Stoff, der gemäß Artikel 15 (1) der Verordnung 1907/2006 als registriert gilt;
- (ii) Stoff, der gemäß Artikel 15 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 als registriert gilt;
- (iii) Stoff, der gemäß Artikel 2 (9) der Verordnung 1907/2006 von der Registrierung ausgenommen ist;
- (iv) Stoff, der gemäß Artikel 2 (7) (a) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierung ausgenommen ist;
- (v) Stoff, der gemäß Artikel 6 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierung ausgenommen ist;
- (vi) Stoff, der gemäß Artikel 2 (7) (b) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierung ausgenommen ist;
- (vii) Stoff, der gemäß Artikel 2 (7) (c) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierung ausgenommen ist.

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Sonstige Angaben:

Identifizierung	M-Faktor	
mesosulfuron-methyl (ISO)	Akute	100
CAS: 208465-21-8 EC: 606-653-3	Chronisch	100

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als bei Berührung mit der Haut gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Berührung mit der Haut die verschmutzte Kleidung und Schuhe auszuziehen, die Haut abzuspuhlen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutraseife abzusuchen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Produkt ist unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen nicht entflammbar. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

Nicht relevant

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...).

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Das Produkt zusammenkehren und mit Schaufeln oder anderen Hilfsmitteln aufnehmen und zur Wiederverwendung (vorzugsweise) oder Entsorgung in einen Behälter füllen.

Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Das Produkt zusammenkehren und mit Schaufeln oder anderen Hilfsmitteln aufnehmen und zur Wiederverwendung (vorzugsweise) oder Entsorgung in einen Behälter füllen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Da das Produkt nicht entflammbar ist, besteht bei normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen kein Brandrisiko.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken



ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

Vorzugsweise Absaugung zur Reinigung verwenden. Aufgrund der Umweltgefährdung durch das Produkt ist es ratsam, Reinigungsmethoden zu verwenden, die die Verbreitung des Produkts in der Umgebung minimieren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Spezifische Anforderungen an die Lagerung hinzuweisen

An einem kühlen, trockenen und belüfteten Ort lagern

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

(Mesosulfuron-methyl): ADI: 1 mg/kg Körpergewicht/Tag; AOEL: 0,13 mg/kg Körpergewicht/Tag.

(Iodosulfuron-Methyl): ADI: 0,03 mg/kg Körpergewicht/Tag; AOEL: 0,05 mg/kg Körpergewicht/Tag.

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Allgemeiner Staubgrenzwert: MAK (8h,Alveolengängige Fraktion) = 1.25 mg/m³ MAK (8h,Einatembare Fraktion)=10 mg/m³ // MAK (15 min,Alveolengängige Fraktion) = 2.5 mg/m³ MAK (15 min,Einatembare Fraktion)=20 mg/m³

DNEL (Arbeitnehmer):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Mefenpyr-diethyl CAS: 135590-91-9 EC: 603-923-2	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	6 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	7 mg/m ³	Nicht relevant
Aromatische Kohlenwasserstoffe, C10-13, Reaktionsprodukte mit verzweigtem Nonen, sulfoniert, Natriumsalze CAS: 1258274-08-6 EC: 800-660-7	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	3 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	10 mg/m ³	21,16 mg/m ³	10 mg/m ³

DNEL (Bevölkerung):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Mefenpyr-diethyl CAS: 135590-91-9 EC: 603-923-2	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,5 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	3 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	1,7 mg/m ³	Nicht relevant
Aromatische Kohlenwasserstoffe, C10-13, Reaktionsprodukte mit verzweigtem Nonen, sulfoniert, Natriumsalze CAS: 1258274-08-6 EC: 800-660-7	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	2,143 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2,143 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	7,46 mg/m ³	Nicht relevant

PNEC:

Identifizierung					
Mefenpyr-diethyl CAS: 135590-91-9 EC: 603-923-2	STP	10 mg/L	Frisches Wasser		0,01 mg/L
	Boden	1 mg/kg	Meerwasser		0,001 mg/L
	Intermittierende	0,024 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)		0,522 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)		0,052 mg/kg
Aromatische Kohlenwasserstoffe, C10-13, Reaktionsprodukte mit verzweigtem Nonen, sulfoniert, Natriumsalze CAS: 1258274-08-6 EC: 800-660-7	STP	22 mg/L	Frisches Wasser		0,138 mg/L
	Boden	8,75 mg/kg	Meerwasser		0,0138 mg/L
	Intermittierende	0,357 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)		44,1 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)		4,41 mg/kg

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -


ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)
8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:
A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorische Verwendung einer Maske	Einwegmaske mit P2-Filter		EN 149+ A1	Austauschen, wenn ein erhöhter Atemwiderstand bemerkt wird.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Handschutz	Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Viton®, Durchdringungszeit: > 480 min, Dicke: 0,7 mm)		EN ISO 374-1 EN 420+A1	Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesicht- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern		EN 166	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung		EN ISO 13982-1 EN 1149 -5 EN ISO 13688	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk		EN ISO 20347 EN ISO 20345 EN 13832-3	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Es wird empfohlen, zusätzliche Notfallausrüstungen an Arbeitsplätzen einzusetzen, die dem Produkt besonders ausgesetzt sind, oder in Situationen, in denen die Risikobewertung die Notwendigkeit solcher Ausrüstungen deutlich macht.

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
 Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1	 Augendusche	DIN 12 899 ISO 3864-1



ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung):	0 % Gewicht
Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C:	0 kg/m ³ (0 g/L)
Mittlere Kohlenstoffzahl:	Nicht relevant
Mittleres Molekulgewicht:	Nicht relevant

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Physisches Aussehen :

Aggregatzustand bei 20 °C:	Feststoff
Aussehen:	Granuliert
Farbe:	Braun
Geruch:	Merkmal
Geruchsschwelle:	Nicht verfügbar

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:	Nicht zutreffend (das Produkt ist fest)
Dampfdruck bei 20 °C:	Nicht zutreffend (das Produkt ist fest)
Dampfdruck bei 50 °C:	Nicht zutreffend (das Produkt ist fest)
Verdunstungsrate bei 20 °C:	Nicht zutreffend (das Produkt ist fest)

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C:	0,93 g/mL (Rütteldichte)
Relative Dichte bei 20 °C:	Nicht verfügbar
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	Nicht zutreffend (das Produkt ist fest)
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:	Nicht zutreffend (das Produkt ist fest)
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:	Nicht zutreffend (das Produkt ist fest)
Konzentration:	Nicht verfügbar
pH:	6,7 (1%, 20°C)
Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht zutreffend (das Produkt ist fest)
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:	Nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	Nicht verfügbar
Löslichkeitseigenschaft:	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar

Entflammbarkeit:

Flammpunkt:	Nicht zutreffend (das Produkt ist fest)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht brennbar
Selbstentflammungstemperatur:	Ein exothermer Effekt begann bei 240 °C
Untere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht zutreffend (das Produkt ist fest)
Obere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht zutreffend (das Produkt ist fest)



ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Explosivität (Feststoff):

Untere Explosionsgrenzen: Nicht verfügbar

Obere Explosionsgrenzen: Nicht verfügbar

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers: Nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften: Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften: Nicht oxidierend

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische: Das Produkt ist nicht als korrosiv für Metalle eingestuft.

Verbrennungswärme: Nicht verfügbar

Aerosole-Gesamtprozensatz (nach Masse) entzündbarer Bestandteile: Nicht zutreffend (das Produkt ist fest)

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C: 42,2 mN/m

Brechungsindex: Nicht verfügbar

Zu den übrigen Merkmalen (oder auch Eigenschaften) werden keine Daten vorgelegt, da sie gemäß den Zulassungsstudien und den inhärenten intrinsischen Merkmalen der Produkte nicht verfügbar sind.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.



ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO₂), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält nicht Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu erheblichen Augenverletzungen.

D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
IARC: Nicht relevant
- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:



ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Akute Wirkungen (Mesosulfuronmethyl):

Verätzung/Reizung der Haut: Nicht reizend
Schwere Augenschäden/-reizung: Nicht reizend
Sensibilisierung der Atemwege: Keine Informationen verfügbar
Sensibilisierung der Haut: Kein Hautsensibilisator

Akute Wirkungen (Jodsulfuron-Methyl-Natrium):

Verätzung/Reizung der Haut: Nicht reizend
Schwere Augenschäden/-reizung: Nicht reizend
Sensibilisierung der Atemwege: Keine Informationen verfügbar
Sensibilisierung der Haut: Kein Hautsensibilisator

Akute Wirkungen (Mefenpyr-Diethyl):

Verätzung/Reizung der Haut: Nicht reizend (Kaninchen)
Schwere Augenschädigung/-reizung: Nicht reizend (Kaninchen)
Sensibilisierung der Atemwege: Kann Reizungen der Atemwege verursachen.
Sensibilisierung der Haut: Kein Hautsensibilisator

Chronische Wirkungen (Mesosulfuronmethyl):

Mutagenität: Nicht beobachtet
Karzinogenität: Nicht beobachtet
Reproduktionstoxizität: Nicht beobachtet
STOT- einmalige Exposition: Nicht nachgewiesen
STOT- Wiederholte Exposition: Nicht nachgewiesen
Aspirationsgefahr: Keine Informationen verfügbar

Chronische Wirkungen (Jodsulfuron-Methyl-Natrium):

Mutagenität: Nicht beobachtet
Karzinogenität: Nicht beobachtet
Reproduktionstoxizität: Nicht nachgewiesen
STOT- einmalige Exposition: Nicht nachgewiesen
STOT- Wiederholte Exposition: Nicht nachgewiesen
Aspirationsgefahr: Keine Informationen verfügbar

Chronische Wirkungen (Mefenpyr-diethyl):

Mutagenität: Nicht nachgewiesen
Karzinogenität: Nicht nachgewiesen
Reproduktionstoxizität: Nicht nachgewiesen
STOT- einmalige Exposition: Keine Informationen verfügbar
STOT- Wiederholte Exposition: Keine Informationen verfügbar
Aspirationsgefahr: Keine Informationen verfügbar

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
mesosulfuron-methyl (ISO) CAS: 208465-21-8 EC: 606-653-3	LD50 oral	> 5000 mg/kg b.w.	Ratte
	LD50 kutan	> 5000 mg/kg b.w.	Ratte
	LC50 Einatmen von Stäuben	> 1,33 mg/L Luft (4 Stunden)	Ratte



ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Mefenpyr-diethyl CAS: 135590-91-9 EC: 603-923-2	LD50 oral	> 5000 mg/kg b.w.	Ratte
	LD50 kutan	> 4000 mg/kg b.w.	Ratte
	LC50 Einatmen von Stäuben	> 1,32 mg/L Luft (4 Stunden)	Ratte
Alkyliertes Naphthalinsulfonat-Natriumsalz CAS: 68425-94-5 EC: --	LD50 oral	>2000 mg/kg	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 Einatmen von Stäuben	>5 mg/L	
Aromatische Kohlenwasserstoffe, C10-13, Reaktionsprodukte mit verzweigtem Nonen, sulfoniert, Natriumsalze CAS: 1258274-08-6 EC: 800-660-7	LD50 oral	4470 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 Einatmen von Stäuben	>5 mg/L	
Iodossulfurão-metil-sódico CAS: 144550-36-7 EC: 604-422-1	LD50 oral	2448 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	> 2000 mg/kg b.w.	Ratte
	LC50 Einatmen von Stäuben	> 2,81 mg/L Luft (4 Stunden)	Mouse
Quarz (SiO ₂), atembare Partikel CAS: 14808-60-7 EC: 238-878-4	LD50 oral	>2000 mg/kg	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 Einatmen von Stäuben	>5 mg/L	

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht relevant

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
Mefenpyr-diethyl CAS: 135590-91-9 EC: 603-923-2	LC50	2,4 mg/L (96 h)	<i>Cyprinus carpio</i>	Fisch
	EC50	5,9 mg/L (48 h)	<i>Daphnia magna</i>	Krebstier
	EC50	12,57 mg/L (96 h)	<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>	Alge
mesosulfuron-methyl (ISO) CAS: 208465-21-8 EC: 606-653-3	LC50	> 100 mg/L (96 h)	<i>Oncorhynchus mykiss</i>	Fisch
	EC50	> 100 mg/L (48 h)	<i>Daphnia magna</i>	Krebstier
	EC50	0,2 mg/L (72 h)	<i>Selenastrum capricornutum</i>	Alge
Iodossulfurão-metil-sódico CAS: 144550-36-7 EC: 604-422-1	LC50	> 100 mg/L (96 h)	<i>Lepomis macrochirus</i>	Fisch
	EC50	> 100 mg/L (48 h)	<i>Daphnia magna</i>	Krebstier
	EC50	0,152 mg/L (96 h)	<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>	Alge

Langzeittoxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
Mefenpyr-diethyl CAS: 135590-91-9 EC: 603-923-2	NOEC	0,1 mg/L	<i>Oncorhynchus mykiss</i>	Fisch
	NOEC	0,32 mg/L	<i>Daphnia magna</i>	Krebstier



ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Akute Toxizität (formuliertes Produkt):

Kontakt mit Bienen LD50: > 200 µg f.p./Biene (*Apis mellifera*)
Wasserpflanzen ErC50 (7 T.): 18,08 µg/L ; EyC50 (7 T.): 9,80 µg/L (*Lemna gibba*).

Akute Toxizität (Mesosulfuronmethyl):

Vögel akut Oral LD50: > 2000 mg/kg Körpergewicht. (Bobwhite-Wachtel und Stockente)
Biene oral LD50: 105,6 µg/Biene (*Apis mellifera*)
Bienen Kontakt LD50: > 100 µg/Biene (*Apis mellifera*)
Wasserpflanzen EbC50 (7 T.): 0,00062 mg/L (*Lemna minor*)

Akute Toxizität (Jodsulfuron-Methyl-Natrium):

Vögel akut Oral LD50: > 2000 mg/kg Körpergewicht. (*Collinus virginianus*)
Biene oral LD50 (48 Std.): > 107,6 µg/Biene
Bienen-Kontakt-LD50 (48 Std.): > 100 µg/Biene
Wasserpflanzen CE50 (14 T.): 0,00083 mg/L (*Lemna gibba*)

Akute Toxizität (Mefenpyr-Diethyl):

Vögel akut Oral LD50: > 2000 mg/kg Körpergewicht (*Coturnix japonica*)
Biene oral LD50 (48 Std.): > 927 µg/Biene
Bienen-Kontakt-LD50 (48 Std.): > 700 µg/Biene
Wasserpflanzen EC50 (7 T.): 12 mg/L (*Lemna gibba*)

Chronische Toxizität (Mesosulfuronmethyl):

Fisch chronische NOEC (28 T.): 32 mg/L (*Oncorhynchus mykiss*)
Wirbellose Wassertiere chronische NOEC (21 T.): 1,8 mg/L (*Daphnia magna*)
Algen chronische NOEC: NA

Chronische Toxizität (Jodsulfuron-Methyl-Natrium):

Fisch chronische NOEC (28 T.): 7,79 mg/L (*Oncorhynchus mykiss*)
Wirbellose Wassertiere chronische NOEC (21 T.): 7,9 mg/L (*Daphnia magna*)
Algen chronische NOEC: NA

Chronische Toxizität (Mefenpyr-Diethyl):

Fisch chronische NOEC (28 T.): 0,1 mg/L (*Oncorhynchus mykiss*)
Wirbellose Wassertiere chronische NOEC (21 T.): 0,32 mg/L (*Daphnia magna*)
Algen chronische NOEC: 4,35 mg/L (*Pseudokirchneriella subcapitata*)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
Mefenpyr-diethyl	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	28 mg/L
CAS: 135590-91-9	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 603-923-2	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	0,2 %



ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

(Mesosulfuronmethyl):

- Boden: Mäßig beständig im Boden. Typisch DT50: 43,5 T. Labor DT50: 43,5 T. Feld DT50: 78 T.
- Wasser: Mäßige chemische Abbaubarkeit in Wasser-Sediment-Systemen, DT50: 48,9 T. Stabil nur in der Wasserphase, DT50: 44 T.

(Jodsulfuron-Äthyl-Natrium):

- Boden: Nicht persistent im Boden. Typisch und Feld DT50: 2,7 T.; Labor DT50: 2,7 T.
- Wasser: Schneller chemischer Abbau in Wasser-Sediment-Systemen, DT50: 19 T. Langsamer chemischer Abbau nur in der Wasserphase, DT50: 16 T.

(Mefenpyr-Diethyl):

- Boden: Nicht persistent im Boden. DT50 (typisch): 12 T.
- Wasser: Schneller chemischer Abbau in Wasser-Sediment-Systemen, DT50: 2T. Schneller chemischer Abbau in der wässrigen Phase, DT50: 1T.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
Mefenpyr-diethyl	FBK	232
CAS: 135590-91-9	POW Protokoll	3,83 (pH 7; 20)
EC: 603-923-2	Potenzial	Hoch

(Mesosulfuronmethyl): Geringes Bioakkumulationspotenzial. Log Pow: -0,48 (pH 7; 25 °C).

(Jodsulfuron-Methyl-Natrium): Geringes Bioakkumulationspotenzial. Log Pow: 1,96 (pH 4); 1,22 (pH 9).

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Mefenpyr-diethyl	Koc	600	Henry	0E+0 Pa·m³/mol
CAS: 135590-91-9	Fazit	Niedrig	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 603-923-2	σ	6,35E-2 N/m (20 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP14 ökotoxisch

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.



OBELISK
Herbizid - Wasserdispergierbares Granulat (WG)

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG (fortlaufend)

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014
Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2025, RID 2025:



- | | |
|---|--|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: | UN3077 |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: | UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Mefenpyr-diethyl; Mesosulfuron-methyl) |
| 14.3 Transportgefahrenklassen: | 9 |
| Etiketten: | 9 |
| 14.4 Verpackungsgruppe: | III |
| 14.5 Umweltgefahren : | Ja |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Besondere Verfügungen: | 274, 335, 375, 601 |
| Tunnelbeschränkungscode: | (-) |
| Physisch-chemische Eigenschaften: | siehe Abschnitt 9 |
| Beschränkte Mengen: | 5 kg |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: | Nicht relevant |

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 42-24:



- | | |
|---|--|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: | UN3077 |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: | UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Mefenpyr-diethyl; Mesosulfuron-methyl) |
| 14.3 Transportgefahrenklassen: | 9 |
| Etiketten: | 9 |
| 14.4 Verpackungsgruppe: | III |
| 14.5 Meeresschadstoff: | Ja |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Besondere Verfügungen: | 335, 966, 274, 967, 969 |
| EMS-Codes: | F-A, S-F |
| Physisch-chemische Eigenschaften: | siehe Abschnitt 9 |
| Beschränkte Mengen: | 5 kg |
| Segregationsgruppe: | Nicht relevant |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: | Nicht relevant |

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2025:



OBELISK
Herbizid - Wasserdispergierbares Granulat (WG)

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)



- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN3077
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Mefenpyr-diethyl; Mesosulfuron-methyl)
- 14.3 Transportgefahrenklassen:** 9
Etiketten: 9
- 14.4 Verpackungsgruppe:** III
- 14.5 Umweltgefahren :** Ja
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Physisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9
- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:** Nicht relevant

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant
- Organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 der TA Luft (2021): Nicht relevant
- Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant
- Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant
- Verordnung (EG) 2024/590 über ozonabbauende Substanzen: Nicht relevant
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe: Nicht relevant
- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III:

Abschnitt	Beschreibung	Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
E1	UMWELTGEFAHREN	100	200

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Nicht relevant

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

WGK (Wassergefährdungsklassen):

2

LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

11

Sonstige Gesetzgebungen:

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.
Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist.
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967).

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175).
Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

Sonstige Angaben:

Zulassungsnummer: 00A607-00

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (2020/878/EU)

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Klassifizierungsverfahren:

Aquatic Acute 1: Basierend auf Testdaten

Aquatic Chronic 1: Basierend auf Testdaten

Eye Dam. 1: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

Abkürzungen und Akronyme:



OBELISK
Herbizid - Wasserdispergierbares Granulat (WG)

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BCF: Biokonzentrationsfaktor
BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen
COD: chemischer Sauerstoffbedarf
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.
EC50: 50 % Effekt-Konzentration
IMDG: Internationaler SeeschiffahrtsCode für Gefahrgüter
IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport
ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation
Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff
LC50: tödliche Konzentration 50
LD50: tödliche Dosis 50
LogPOW: Octanol-water-partiticoefficient
PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch
PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt
Nicht klass: Nicht klassifiziert
UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator
vPvB: sehr Persistent und sehr Bioakkumulierend
WGK: Wassergefährdungsklasse

Sonstige Angaben:

Inhaltsüberprüfung: Die mit (>) gekennzeichneten Abschnitte/Unterabschnitte wurden mit relevanten Informationen gegenüber der vorherigen Version geändert.

Cod.: PF-1348-C (DE) (SAP63H) - Ref. Ver04 CORE

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES